

## Knop Friedbert

**Von:** Ferring, Cornelia <Cornelia.Ferring@sgdnord.rlp.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 12. Juni 2019 14:49  
**An:** Knop Friedbert  
**Betreff:** BP "Gewerbe- und Industriepark Hochwald", OG Reinsfeld

Sehr geehrter Herr Knop,

das Plangebiet wird aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes durch die Anwendung des Abstandserlasses und durch Kontingentierung von Teilflächen nach der DIN 45691 eingeschränkt. Unter Verweis auf das Urteil des OVG NRW vom 11.10.2018, AZ 7 D 99/17.NE, sei angemerkt, dass eine einschränkende Kontingentierung der Gesamtplanfläche nicht zulässig ist, da dies der grundsätzlichen Möglichkeit der uneingeschränkten Ansiedelung von Gewerbe- und hier auch Industriebetrieben widerspricht. Weiter heißt es im Urteil, dass unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO in der Gemeinde dann mindestens ein Gewerbegebiet (und hier wohl analog: Industriegebiet) als Ergänzungsgebiet vorhanden sein muss, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten.

Die in der schalltechnischen Untersuchung der ACCON (Bericht-Nr. ACB-0419-8227/05 vom 29.04.2019) berechneten Teilflächen sind alle kontingentiert, so dass vor Aufstellung des Bebauungsplanes zu überprüfen ist, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO gegeben sind und der BP Rechtssicherheit erlangen kann.

Zur schalltechnischen Untersuchung der ACCON selbst sind folgende Punkte anzumerken:

- Die Berechnung lässt die Windkraftanlagen Re03, Re04 und H-P02 komplett unbeachtet. Dies ist so nicht korrekt, da diese Anlagen nur zur Nachtzeit abgeschaltet werden sollen – zur Tagzeit werden sie wie bisher betrieben. Ebenso sind die (10) beantragten Windkraftanlagen des Windparks Hochwald zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang steht auch die am IO 01 – Rascheider Weg 24, Höfchen, durch die ACCON ermittelte gesamte Vorbelastung nachts von 39,6 dB(A), woraus sich nach der schalltechnischen Untersuchung der ACCON ein zulässiger Planwert von 29 dB(A) ergibt. Entsprechend des aktuellen Gutachtens des Ingenieurbüros Pies, das im Zusammenhang mit dem Windpark Hochwald erstellt wurde (Auftragsnr. 1/18931/1218/1 vom 18.12.2018), muss allerdings eine Vorbelastung an diesem Immissionsort von 40,8 dB(A) nachts [und von 46 dB(A) tags] angesetzt werden. Analog für den IO 2 – Hufing, Reinsfeld: ACCON 34 dB(A) nachts, WP Hochwald: 38 dB(A) nachts (hier: IO 6 – Reinsfeld, Seniorenresidenz). Ebenso ist an dem Immissionsort IO 3 – Lindenhof, Reinsfeld, bereits im Gutachten zum Windpark Rascheid, Ingenieurbüro Pies, Auftragsnr. 18753/0818/2 vom 26.11.2018, eine Vorbelastung von 46 dB(A) nachts [und 47 dB(A) tags] ermittelt worden (hier: IO 5). Am IO 5 – Bahnhof Pöler, Reinsfeld berechnet die ACCON eine Vorbelastung nachts von 41,9 dB(A); im Gutachten vom 26.11.2018 (hier: IO 8) wurden bereits 45 dB(A) nachts berücksichtigt.  
 Die Planwerte sind anzupassen und das Gutachten entsprechend zu ändern. Auch ist das Quellenverzeichnis des Gutachtens entsprechend zu erweitern.  
 Aufgrund der komplexen Sachlage erscheint es sinnvoll, wenn der Gutachter weitere offene Punkte, die sich sicherlich noch bei der Überarbeitung des Gutachtens ergeben werden, direkt mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, und mit der für die Genehmigungsverfahren nach BImSchG zuständigen Kreisverwaltung Trier-Saarburg klärt.
- Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass zwar zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass die Nachtabschaltung der drei Windkraftanlagen Re03, Re04 und H-P02 auch erfolgen wird, allerdings erscheint es mir ratsam, vor Beschlussfassung des BP diesen Punkt zu überprüfen. Nach meinem Kenntnisstand könnte der Nachtbetrieb in 2 Jahren aufgrund vertraglicher Regelungen zwischen den Anlagenbetreibern unter Umständen wieder zulässig werden.  
 Eine weitere Möglichkeit, den immissionsschutzrechtlichen Belang im Planverfahren weiter abzusichern und die Planungen weiter zu verfolgen, wäre ein worst-case-Szenario. Darin wären neben dem IST-Zustand folgende Voraussetzungen abzubilden:

- der Betrieb der Windkraftanlagen im Windpark Rascheid HER01-06 tags im Powermode und nachts im gedrosselten Mode nach Genehmigungsstand 05.07.2018,
  - der Weiterbetrieb zur Nachtzeit der drei abzuschaltenden Windkraftanlagen Re03, Re04 und H-P02 sowie
  - der Betrieb der 10 Windkraftanlagen vom Windpark Hochwald wie beantragt und in dem Gutachten vom 18.12.2018 berechnet
- Eine Ausweisung von Zusatzkontingenten ist nur sinnvoll, wenn auf den einzelnen Teilflächen in der Praxis die Einhaltung der Sektoren tatsächlich durch Betriebe realisiert werden können. Die Teilflächen wurden im Hinblick auf eine sinnvolle Grundstücksaufteilung zur baulichen und betrieblichen Ansiedlung geplant. Eine Nutzung „zerschnittener“ einzelner Teilflächen ist in der Praxis sicher schwierig umzusetzen. Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die Teilflächen 4, 6, 7 und 8 mit den Sektoren D, E und F.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

--  
Cornelia Ferring  
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

## STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8  
54290 Trier  
Telefon 0651 4601-245  
Telefax 0261 120887-245  
[Cornelia.Ferring@sgdnord.rlp.de](mailto:Cornelia.Ferring@sgdnord.rlp.de)  
[www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)

Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.